

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am ..... folgende Änderung beschlossen:

Die Straßenbeitragssatzung der Stadt Königstein im Taunus in der Fassung vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung erhält folgende Ergänzung:

#### **§ 3 Anteil der Stadt**

- (1) Die Stadt trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Für Maßnahmen die ab dem 01.01.2021 endgültig fertiggestellt werden gelten folgende prozentuale Anteile nach dem Jahr der Fertigstellung:

Jahr der Fertigstellung	überwiegend Anliegerverkehr	überwiegend innerörtlicher Durchgangsverkehr	überwiegend überörtlicher Durchgangsverkehr
2021	32,5	55	77,5
2022	40	60	80
2023	40	60	80
2024	47,5	65	82,5
2025	55	70	85
2026	62,5	75	87,5
2027	70	80	90
2028	77,5	85	92,5
2029	85	90	95
2030	92,5	95	97,5
2031	100	100	100

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den .....

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Leonhard Helm

Bürgermeister